

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 18. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2022)

zum Thema:

Verbraucherinsolvenzen 2021 in Berlin fast verdoppelt

und **Antwort** vom 02. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11898
vom 18.05.2022
über
Verbraucherinsolvenzen 2021 in Berlin fast verdoppelt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg gab in seiner Pressemitteilung 93 vom 13.5.2022 bekannt, dass sich die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren 2021 in Berlin fast verdoppelt hat. Insgesamt wurden in 2021 demnach 4.527 Insolvenzverfahren gegen Gesellschafter, ehemals selbständig Tätige, Verbraucher und Nachlässe beantragt. In 2020 waren es dagegen 2.022. Darunter waren in 2021 insgesamt 835 überschuldete ehemals selbständig Tätige. Das sind 41,3 Prozent mehr als 2020 (244 Personen). Die Verbindlichkeiten stiegen um 19 Prozent auf 237,7 Mill. EUR. Die Zahl der von Insolvenz betroffenen Verbraucher stieg auf 3.573 Personen und erreichte damit fast das Doppelte als im Vorjahr (1.804). Auch ihre Schulden verdoppelten sich auf 167,2 Mill. EUR.

Im Vergleich dazu teilte das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in seiner Pressemitteilung 95 mit, dass die Zahl der Unternehmensinsolvenzen 2021 in Berlin stabil geblieben sei.

1. Hat der Senat Kenntnisse über Insolvenzgründe, die mit den Corona-Maßnahmen in Verbindung stehen:
 - a) Verordnete Geschäftsschließungen bzw. Stillstand der geschäftlichen Tätigkeit
 - b) Ausfälle durch fehlende Mitarbeiter
 - c) Umsatzausfälle aufgrund von Hygienemaßnahmen, Maskenzwang, Reisebeschränkungen, Ausgangssperren, Kontaktbeschränkungen, 2G- bzw. 3G-Regel
 - d) Unterbrochene Absatzwege und logistische Engpässe

Zu 1.: Der Senat hat keine Kenntnisse über Insolvenzgründe, die mit den Corona-Maßnahmen in Verbindung stehen. Vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg liegen keine amtlichen Daten zu den Gründen der Beantragung von Insolvenzverfahren vor, entsprechende Daten werden nicht erhoben.

2. Wenn der Senat den Anstieg der Verbraucherinsolvenzverfahren nicht mit den Maßnahmen der Corona-Politik in Verbindung bringt, worauf führt er den Anstieg dann zurück? Bitte ausführlich nach Art, Umfang und Quelle.

Zu 2.: Die starke Erhöhung der Anträge auf Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2021 ist Ausdruck und Folge der Änderungen in der Insolvenzordnung, die Ende 2020 verabschiedet wurde und rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft trat¹.

Das Gesetz sieht eine Verkürzung der Restschuldbefreiung in Insolvenzverfahren von sechs auf drei Jahre vor: Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch Unternehmen sind damit unter bestimmten Voraussetzungen früher als bisher von nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern befreit. Dies soll ihnen die Chance auf einen zügigen wirtschaftlichen Neuanfang nach der Insolvenz geben.

Damit auch diejenigen profitieren, die durch die Corona-Pandemie in finanzielle Schieflage geraten sind, trat das Gesetz rückwirkend für alle ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Insolvenzverfahren in Kraft. Für Anträge, die zwischen dem 17. Dezember 2019 und dem 30. September 2020 gestellt wurden, gab es eine Übergangsregelung.

Da viele Ratsuchende im Hinblick auf die zu erwartende Gesetzesänderung (Verkürzung der Restschuldbefreiung von 6 auf 3 Jahre) den Antrag auf ein Insolvenzverfahren zurückgehalten haben – soweit das im rechtlichen Rahmen möglich war -, kam es zu einem Antragsstau.

Das Gesetz war Teil des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakts der Bundesregierung, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. Es setzt zudem Vorgaben der EU-Richtlinie über die Restrukturierung und Insolvenz für den Bereich der Entschuldung um.

¹ Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22.12.2020, BGBl. 2020 Teil I Nr. 67 S. 3328

3. Ist dem Senat bekannt, ob die betroffenen Personen Corona-Hilfen in Anspruch genommen haben und wenn nicht, aus welchem Grund?
4. Zieht der Senat Schlüsse aus diesen Zahlen, um einen weiteren Anstieg zu verhindern und wenn ja, welche?

Zu 3. und 4.: Hierzu ist dem Senat nichts bekannt.

5. Wie will der Senat sicherstellen, dass seine Maßnahmen für die Zukunft zielführend sind? Bitte detailliert nach einzelnen Maßnahmen gesondert ausführen.

Zu 5.: Der Senat wird auch in Zukunft sicherstellen, dass Pandemieschutzmaßnahmen auf das für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung notwendige Maß beschränkt sind und dass entstehende Härten für Unternehmen und Gewerbetreibende soweit wie möglich ausgeglichen werden.

Berlin, den 2. Juni 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe